

Namens als Titels für ihre Wochenhefte bedient, worin sie Kriminalromane dem Publikum darbieten. Diese Begründung ist rein tatsächlich in rechtsirrtumsfreier Anlehnung an den bezogenen § 8. Ebenso gibt die weitere Ausführung zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß, worin gesagt ist, der von den Beklagten gebrauchte Titel sei geeignet, Verwechslungen mit dem von der Klägerin benutzten Titel hervorzurufen, was auch von den Beklagten beabsichtigt sei. Das Kammergericht hat hierbei die von den Beklagten zur Widerlegung dieser Annahme vorgebrachten Umstände gewürdigt, sie aber als unerheblich erachtet und hierbei noch besonders hervorgehoben, daß bei Beantwortung der Frage der Verwechslungsmöglichkeit nicht die buchhändlerischen, sondern die Laienkreise in ihrer Auffassung ausschlaggebend seien.

• Sind sonach die Voraussetzungen des § 8 des Wettbewerbsgesetzes einwandfrei und mit genügender Begründung festgestellt, so greifen auch die Beklagten die einstweilige Verfügung in der Weise, wie sie vom Kammergericht aufrecht erhalten worden ist, mit Unrecht als zu weitgehend an. Richtig ist, daß ihnen nur die mißbräuchliche Art der Benutzung des Titels untersagt werden konnte. Das Kammergericht hat aber auch nur die Art und Weise, wie die Beklagten den Namen Sherlock Holmes als Titel auf dem Umschlage ihrer Wochenhefte benutzt haben, als gegen das Gesetz verstößend untersagen wollen und hat dieses damit in dem verfügenden Teile seines Urteils zum Ausdruck gebracht, daß es die Verwendung dieses Namens als Titel in der Bezeichnung und Anpreisung von ihnen herausgegebener Druckschriften und den Vertrieb der unter Verwendung dieses Namens im Titel bereits gedruckten Hefte zc. untersagte. Von einer Monopolisierung der Worte Sherlock Holmes zugunsten der Klägerin kann hierbei keine Rede sein. (28. Januar 1908. *Urt.-B. II. 435/07.*) (R. Mißlaß.)

\* **Buchhändler-Verband Hannover-Braunschweig.** (Vgl. Nr. 29 d. Bl.) — Wie hier schon mitgeteilt wurde, treten die Mitglieder des Buchhändler-Verbands Hannover-Braunschweig am Sonnabend, 29. Februar, und Sonntag, 1. März 1908, in Hannover zum diesjährigen ordentlichen Verbandstag zusammen und werden dabei das fünfundzwanzigjährige Bestehen des Verbandes festlich begehen.

Die Hauptversammlung findet am Sonnabend, 29. Februar, abends 7 Uhr, im Hotel Hannover, Joachimstraße 1 (am Bahnhof) statt. Für Sonntag, 1. März, mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr, ist eine Festigung im Künstlerhause der Stadt Hannover, Sophienstraße 2, anberaumt. Das Festessen wird um 2 Uhr nachmittags, ebenfalls im Künstlerhause, folgen. Zur Festigung und dem Festessen wird die Teilnahme der Damen gewünscht.

**Die erste Ausgabe des Buches »De l'Allemagne« der Frau von Staël.** — Die Wiener Universitätsbibliothek besitzt ein Exemplar des bekannten Buches der Frau von Staël »Über Deutschland«, das zwar nicht ganz vollständig, aber gerade um der Umstände willen, die an seiner Unvollständigkeit die Schuld tragen, um so wertvoller ist; es ist nämlich das einzige Exemplar, das der schon während seines Erscheinens von Napoleon über das Buch verhängten Vernichtung entging und schließlich durch Vermittelung hervorragender Persönlichkeiten in den Besitz der Wiener Universitätsbibliothek gelangt ist. Als die beiden ersten Bände dieses Buches erschienen waren, geriet bekanntlich Napoleon über einige freimütige Äußerungen desselben in solchen Zorn, daß er die Vernichtung des Buches und der Satzformen anordnete und der Verfasserin den Befehl erteilen ließ, innerhalb 48 Stunden nach der Schweiz oder nach Amerika abzureisen. Auch die Auslieferung der Druckhandschrift wurde von der Verfasserin verlangt, doch begnügte sich der Präsekt mit einer schlechten Abschrift. Immerhin machte die Polizei eifrig Jagd auf alle Exemplare des Buches, auch auf solche, die von der Verfasserin bereits an einzelne Personen gegeben worden waren, und hatte damit auch solchen Erfolg, daß am 15. Oktober 1810 ein Polizeibulletin den Beginn der Einstampfung des 145. Ballens der Exemplare des Buches und die baldige Vernichtung der gesamten Auflage anzeigte, daß ferner am 27. Oktober der Polizeiminister General Savary, als er vom Direktor der Nationalbibliothek Portalis das dorthin abgelieferte Exemplar einforderte, diesem schreiben konnte, er habe bereits alle andern Exemplare

des Buches aus dem Verkehr gezogen und vernichtet. Diese Benugtung war nicht begründet, denn ein Exemplar des Buches war, wie Maurice Masson soeben in der »Revue d'Histoire Littéraire de la France« mitteilt, den Nachforschungen der Polizei entgangen und ist nun von dem Benannten als im Besitz der Wiener Universitätsbibliothek befindlich nachgewiesen worden. Das dortige Buch besteht aus drei Bänden, von denen indessen der dritte unvollständig ist. Dieser dritte Band bricht bei Seite 240, gegen Schluß des neunzehnten Kapitels, ab, d. h. eben da, wo durch das Eingreifen der Polizei der weitere Druck verhindert worden war. Das Buch, das die Jahreszahl 1810 und die Verlegerfirma G. Nicolle trägt, hat auf dem Vorsatzblatt zwei Einträge, von denen der eine auf der Vorderseite lautet: »Bibliotheca Universitatis Wien obtulit Fr. Schlegel«, während die Rückseite — vielleicht von Schlegels Hand — die Worte zeigt: »Dieses exemplar ist dadurch merkwürdig, daß es von der ersten original Ausgabe dieses Werks gerettet wurde; welche bekanntlich gar nicht ins Publikum kam, sondern auf Befehl des französischen Kaisers, als der Druck bis zur pag. 240 des III. tom. vollendet war, vernichtet wurde.«

Diese Beziehung des Buches zu Friedrich Schlegel dürfte aber auch erklären, auf welchem Wege das Buch in der Wiener Universitätsbibliothek seine Stätte gefunden hat. Als Frau von Staël aus Frankreich ausgewiesen wurde, weilte gerade als Freund und Berater Friedrichs Bruder August Wilhelm Schlegel bei ihr, und dieser hatte gewiß ein Interesse daran, ein Buch, in dem er eine so vorteilhafte Rolle spielt, vor dem völligen Untergang zu bewahren. So rettete er aller Wahrscheinlichkeit nach sein Exemplar vor den Nachstellungen der Polizei, das dann später in den Besitz seines Bruders Friedrich überging und von diesem im Jahre 1827, als er in Wien seine philosophischen Vorlesungen hielt, der dortigen Universitätsbibliothek zum Geschenk gemacht worden sein dürfte. (Nach: *Revue d'Histoire littéraire de la France.*)

\* **Remittendenfaktur-Bordrucke D.-M. 1908.** (Vgl. 1907, Nr. 291, 293—303, 1908, Nr. 1—25, 27—29, 31, 34, 37, 38, 39, 40 d. Bl.) — Weitere Eingänge:

Alphonsus-Buchhandlung, Münster i. W.  
Fritz Eckardt Verlag, Leipzig.  
Carl Grüniger, Stuttgart.

**Fernsprechgebühren in Bayern.** — Über die Neuregelung der Fernsprechgebühren berieten in Nürnberg die Vertreter der sämtlichen rechtsrheinischen Handels- und Gewerbetammern. Nach Erörterung aller Änderungsmöglichkeiten einigte sich die Versammlung dahin, die folgenden Beschlüsse allen Kammern zur Annahme zu empfehlen:

• Die Versammlung spricht sich für die Beibehaltung des jetzigen Doppelsystems der Pauschgebühr und Grundgebühr aus, so daß jeder Abbonnent die Möglichkeit hat, sich für den einen oder anderen Modus zu entscheiden. In bezug auf die Pauschgebühr ist die Versammlung mit einer mäßigen Erhöhung einverstanden. Hinsichtlich der Grundgebühr mit Einzelgesprächszählung spricht sich die Versammlung dafür aus, daß die Grundgebühr nach dem Regierungsvorschlage festgesetzt und die Gesprächsgebühr auf 4 s normiert wird, mit Ermäßigung um 1 s für die von 2001—6000 und um 1 $\frac{1}{2}$  s für die über 6000 hinaus geführten Gespräche. Der Nachbarortsverkehr soll in unverkürzter Form aufrecht erhalten bleiben. Im Fernverkehr sollen die Gebühren für Einzelgespräche bei Entfernungen bis zu 25 Kilometer auf 10 s, 50 Kilometer auf 15 s, 75 Kilometer auf 20 s und im übrigen nach den Vorschlägen der Regierungsdienstschrift festgesetzt werden. Die Gesprächsdauer von 5 Minuten ist für einfache Ferngespräche innerhalb Bayerns beizubehalten. Die Festsetzung einer Höchstzahl von Nebenanschlüssen für einen Hauptanschluß soll in Wegfall kommen. (Allgemeine Stg.)

\* **Postverbindung Deutschland—Samoa.** — Nachdem es der Reichspostverwaltung gelungen ist, eine vierwöchentliche Postverbindung zwischen Deutschland und Samoa auf dem Wege über New York—San Francisco einzurichten, werden die Brieffsendungen nach Samoa fortan nicht mehr über Suez—Sydney, sondern über New York—San Francisco befördert. Dadurch wird die Dauer der Beförderung von Berlin nach Apia von 50 Tagen auf 30—32 Tage herabgesetzt. Der nächste Postschluß ist für Berlin auf den 28. Februar Vormittag zum Dampfer der »Australian Mail Line«, aus San